

► Öffentliche Aufträge

Und der Auftritt im Verhandlungsverfahren ist doch entscheidend

| „Der Gewinner steht doch von vorneherein fest“. „Das ist doch alles ein abgekartetes Spiel“. Diese Argumente hört man oft von Büros, die aus VgV-Verfahren nur als zweiter Sieger hervorgegangen sind. Eine aktuelle Entscheidung des OLG München zeigt, dass dem Auftritt im Verhandlungsverfahren doch große Bedeutung zukommt und man das Ganze dort noch zu seinen Gunsten entscheiden kann. |

Im konkreten Fall sollte eine Schule saniert und erweitert werden. Ein Bieter war mit dem Erstbau befasst gewesen. Er unterlag im Verhandlungsverfahren und rügte Punktabzüge bei den Bewertungskriterien Präsenz vor Ort, Projektanalyse, interne Organisation sowie Arbeitsweise. Außerdem monierte er, dass es nicht glaubwürdig gewesen sei, dass alle Jurymitglieder des sechsköpfigen Bewertungsgremiums dem Sieger bei den genannten Kriterien jeweils die volle Punktzahl zuerkannt hätten. Das OLG hat diese Rüge mit einer ausführlich begründeten Entscheidung abgelehnt. Es konnte auf eine gut dokumentierte Vergabeverhandlung zurückgreifen und so erkennen, dass

- die Darstellung der Projektorganisation des Bieters widersprüchlich war,
- ein Punkteabzug auch deswegen zulässig war, weil
 - der vorgesehene Projektleiter erst später wegen eines anderen Projekts einsteigen sollte und
 - Vorgaben aus dem Bedarfskonzept nicht nachvollziehbar berücksichtigt hatte.

PRAXISTIPP | Die Lektüre der Entscheidung (OLG München, Beschluss vom 26.02.2021 Az. Verg 14/20, Abruf-Nr. 223061) lohnt sich (vor allem ab Seite 11). Sie gewinnen einen Eindruck, worauf es in Ihrer Präsentation im Verhandlungsverfahren ankommt und worauf die Jury achtet. Wenn Sie sich in punkto „Präsentation“ verbessern wollen, sei Ihnen das „VgV-Training“ ans Herz gelegt. Das nächste Training findet vom 01. bis 02.12.2021 in Würzburg statt. Mehr Informationen finden Sie auf <https://www.vgv-training.de/de>.

► Rechtsformwahl

Planungs-GmbH darf „partners“ im Namen verwenden

| Eine Planungs-GmbH darf in ihrem Büronamen den Zusatz „partners“ verwenden. Das hat der BGH klargestellt. Es besteht keine Verwechslungsgefahr zur Partnerschaftsgesellschaft. |

Hintergrund | § 11 Abs. 1 S. 1 PartGG bestimmt, dass die Zusätze „Partnerschaft“ oder „und Partner“ nur von Partnerschaften geführt werden dürfen. Für den BGH ist „partners“ deshalb zulässig, weil es sich von „Partner“ durch das zusätzliche „s“ unterscheidet. Eine sinngemäße Abwandlung des Begriffs „Partner“ liegt darin nicht, vielmehr handelt es sich auch infolge der Kleinschreibung erkennbar um den Plural des englischen „partner“. Für eine Partnerschaftsgesellschaft wäre „partners“ als Rechtsformzusatz aber nicht zulässig (BGH, Urteil vom 13.04.2021, Az. II ZB 13/20, Abruf-Nr. 222593).

OLG München seziert
Bieter-Auftritt



LEHRGANG

www.vgv-training.de
01.-02.12 in Würzburg

Keine Verwechslungsgefahr
zur PartGG